

V 321.V-I**Richtlinien zu Prüfung und Wertung der Angebote****Inhalt**

1. Allgemeines	1
2. Aufklärung des Angebotsinhalts gemäß § 15 VOB/A bzw. 15 EU VOB/A	1
3. Formale, rechnerische und technische Prüfung der Angebote, Prüfung auf Mischkalkulation (§ 16 und § 16c VOB/A bzw. EU- VOB/A)	2
4. Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 16b VOB/A bzw. EU VOB/A)	4
5. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	7
6. Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten	7
7. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 16d Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A)	8
8. Unangemessen hoher oder niedriger Preis	8
9. Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation	9
10. Unerwartet hohe Angebotsendsumme	9
11. Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote der Bieter der engeren Wahl	9
12. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 2 VOB/A)	9
13. Festlegung des anzunehmenden Angebots	11

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfung und Wertung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach §§ 16, 16c und 16d VOB/A bzw. EU VOB/A unter Beachtung von § 127 GWB und den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zügig innerhalb der festgelegten Bindefrist durchzuführen.
Dabei sind insbesondere auch die §§ 2, 6, 13 bis 15 VOB/A bzw. EU VOB/A zu beachten.
- 1.2 Angebote von Unternehmen, die von der Vergabestelle keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten haben, sind bei Verfahren mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb und beschränkter Ausschreibung auszuschließen.
- 1.3 Ist eine Angabe oder Erklärung im Angebot eines Bieters offenbar unrichtig, lässt sich aber aus der Sicht des Auftraggebers das wirklich Gewollte zweifelsfrei erkennen, so ist die Angabe oder Erklärung wie erkannt zu behandeln (vergleiche § 133 BGB).
- 1.4 Beruft sich ein Bieter
 - auf einen Irrtum bei der Aufstellung und Abgabe seines Angebots, so kann eine derartige Erklärung als Anfechtung der Angebotserklärung betrachtet werden; die Wirksamkeit der Anfechtung und deren Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 119 ff. BGB.
 - auf einen Irrtum bei der Kalkulation seines Angebots, so ist diese Erklärung grundsätzlich nicht als Anfechtungsgrund anzuerkennen.
- 1.5 Bei der Prüfung und Wertung erforderliche Eintragungen in Angeboten sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- 1.6 Die Maßstäbe, nach denen Prüfung und Wertung durchgeführt werden, müssen für alle Angebote gleich sein.

2. Aufklärung des Angebotsinhalts gemäß § 15 VOB/A bzw. 15 EU VOB/A

- 2.1 Die Notwendigkeit einer Aufklärung des Angebotsinhalts kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten ergeben. Aufklärungen sind nur für die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A vorgesehenen Zwecke und nur soweit notwendig vorzunehmen. Sie haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen und werden Bestandteil des Vergabevermerks.
 - 2.2 Bei der Aufklärung ist zu beachten, dass mit Ablauf der Angebotsfrist der Wettbewerb abgeschlossen ist. Eine nachträgliche Veränderung der Angebote und damit des Wettbewerbsergebnisses, z. B. durch:
 - Preiszugeständnisse durch Bieter,

- sachlich nicht begründete Auslegung von Erklärungen, Nebenangeboten usw. durch Bieter oder
- Änderung der Person des Bieters dadurch, dass mehrere getrennt aufgetretene Bieter eine Arbeitsgemeinschaft bilden wollen oder
- Änderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft durch Ergänzung oder Austausch ist unzulässig.

2.3 Wenn vom Auftraggeber zu einem in die engere Wahl kommenden Angebot eine für dessen Wertung maßgebende Feststellung getroffen wurde, z. B.

- Korrektur offenbar unrichtiger Angaben oder Erklärungen eines Bieters (siehe Nr. 1.3),
- Beurteilung des von einem Bieter geltend gemachten Irrtums (siehe Nr. 1.4),

ist der betreffende Bieter vor Zuschlagserteilung auf diesen Sachverhalt in Textform hinzuweisen.

2.4 Soweit die Ergebnisse der Aufklärung über

- den Angebotsinhalt nach § 15 Abs. 1 VOB/A bzw. EU- VOB/A,
- Änderungen von Nebenangeboten nach § 15 Abs. 3 VOB/A bzw. EU- VOB/A,

für die Zuschlagserteilung rechtserheblich sein können, ist vom jeweiligen Bieter eine Erklärung in Textform einzuholen, dass das Ergebnis Gegenstand seines Angebots ist (siehe Richtlinien zu [V 331.V-I Nr. 4.3](#)).

3. Formale, rechnerische und technische Prüfung der Angebote, Prüfung auf Mischkalkulation (§ 16 und § 16c VOB/A bzw. EU- VOB/A)

Die formale und rechnerische Prüfung sowie die Prüfung auf Mischkalkulation der Angebote hat nach den Formblättern Angebotsprüfung HA (siehe [V 3210 F](#)) und Angebotsprüfung NA (siehe [V 3211 F](#)) zu erfolgen. Diese Formblätter werden den jeweiligen Angeboten zugeordnet.

3.1 Formale Prüfung (einschl. Ausschlußprüfung)

Bei der formalen Prüfung der Angebote werden nur Tatsachen dokumentiert. Wenn die Ausschlussgründe des § 16 Abs. 1 VOB/A bzw. § 16 EU- VOB/A erfüllt sind, führt dies direkt ohne weitere Prüfungsschritte zum zwingenden Ausschluss des Angebotes.

Die Entscheidung bezüglich eines Ausschlusses ist im Vergabevermerk zu begründen.

3.2 Nachfordern von Unterlagen (Erklärungen oder Nachweise)

Ein Abschluss der formalen Prüfung kann bei Angeboten mit fehlenden und mit Angebotsabgabe geforderten Unterlagen (Erklärungen oder Nachweise), bei denen die Angebote nicht entsprechend § 16 Abs. 1 VOB/A bzw. § 16 EU- VOB/A zwingend auszuschließen sind, erst dann erfolgen, wenn die fehlenden Unterlagen nachgefordert und geprüft sind.

Dazu fordert die Vergabestelle den Bieter in Textform auf, spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben. Dies gilt nicht für Unterlagen, welche auf gesondertes Verlangen angefordert werden. Hier ist eine Nachforderung nach Verstreichen der gesetzten Frist nicht zulässig.

Mit dem Angebot vorzulegende leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, dürfen gemäß § 56 Abs. 3 VgV nicht nachfordert werden. Ein solches Angebot ist dann zwingend auszuschließen.

Die Frist der Aufforderung beginnt am Tag nach der Absendung. Das Absendedatum ist von der Vergabestelle zu dokumentieren.

Dieser Prüfschritt kann für Angebote, welche nach der rechnerischen Prüfung für eine Auftragserteilung vorerst nicht in Betracht kommen, zurück gestellt werden.

3.3 Rechnerische Prüfung

Alle nicht ausgeschlossenen Angebote sind rechnerisch zu prüfen (nachzurechnen).

3.3.1 Bei Grund- oder Wahlpositionen darf bei der Nachrechnung und Ermittlung der Wertungssummen nur die preisgünstigere Variante (Grund- oder Wahlposition) berücksichtigt werden.

3.3.2 Der am Schluss des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist gegebenenfalls auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend umzurechnen.

3.3.3 Ein gemäß § 13 Abs. 4 VOB/A bzw. EU VOB/A unter Nr. 4 im „Angebotsschreiben“ angebotener Preisnachlass ohne Bedingungen ist von der Angebotssumme (netto) abzusetzen.

Alle anderen Preisnachlässe sind von der Angebotssumme des Angebotes nicht abzusetzen, denn es dürfen nur Preisnachlässe gewertet werden, die als %-Wert ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme des Haupt- und aller Nebengebote unter Nr. 4 des „Angebotsschreibens“ angeboten wurden (§ 16 Abs. 9 VOB/A bzw. EU VOB/A und Nr. 3.7 Teilnahmebedingungen bzw. EU-Teilnahmebedingungen Teil A).

- 3.3.4 Fehlen in einem Angebot in OZ (Positionen) die Preise, ist zu prüfen, ob es sich hierbei um unwesentliche Positionen in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt (sowohl nach Art der Leistung als auch nach dem Gesamtbetrag der OZ)

Handelt es sich um unwesentliche Positionen, sind zunächst in der rechnerischen Prüfung die fehlenden Preise mit 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen (Angebotssumme). Anschließend ist die Angebotsendsumme mit den höchsten für diese Positionen angebotenen Wettbewerbspreisen (ohne Berücksichtigung der formal ausgeschlossenen Hauptangebote) zu ermitteln.

In der Niederschrift über die Angebots(er)-öffnung, der Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses und ggf. der Bieterinformation nach § 134 GWB ist jedoch die mit 0,00 Euro nachgerechnete Angebotssumme einzutragen.

- 3.3.5 Nach der Nachrechnung sind die Hauptangebote in aufsteigender Rangfolge, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotsendsummen ergibt, in einer „Bieterliste“ zusammenzustellen.

- 3.3.6 Die Einzelpreise der Hauptangebote sind in einem „Preisspiegel“ zusammenzustellen; dabei sind die Angebote in der Reihenfolge der Bieterliste aufzunehmen.

In der Regel braucht nur für die fünf niedrigsten Hauptangebote ein Preisspiegel aufgestellt zu werden.

3.4 Prüfung hinsichtlich Mischkalkulation

Wegen möglicher Mischkalkulationspreise sind bei Hauptangeboten mit Hilfe des Preisspiegels, bei Nebengeboten aufgrund von Erfahrungen, wesentliche OZ (Positionen) der Angebote auf überhöhte und unteretzte Einheitspreise zu prüfen. Werden dabei OZ mit überhöhten und unteretzten Einheitspreisen festgestellt, sind diese Einheitspreise und alle wesentlichen Pauschalpositionen des Angebots nach § 15 VOB/A bzw. EU-VOB/A aufzuklären.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Für die betroffenen OZ (Positionen) ist von den Bietern nach Nr. 4 der „Teilnahmebedingungen“, bzw. „EU-Teilnahmebedingungen“, Teil A, die Übersendung der Preisermittlungsunterlagen (Urkalkulation) mit Fristsetzung zu fordern. Ggf. kann dies zusammen mit der Nachforderung nach Nr. 3.2 erfolgen.
2. Die Angaben der Bieter sind auf Verlagerung von Preisbestandteilen zu prüfen. Eine Mischkalkulation liegt dann vor, wenn durch Abpreisen bestimmter Leistungspositionen und so genanntes Aufpreisen anderer Leistungspositionen (OZ) Preise benannt werden, welche die für die jeweiligen Leistungen geforderten Preise weder vollständig noch zutreffend wiedergeben. Der Bieter bildet in diesem Fall keine „echten“ Preise, sondern versteckt Preisanteile einzelner OZ in andere OZ.
3. Bei Unklarheiten sind die betroffenen Bieter mit Terminsetzung zur Aufklärung in Textform aufzufordern. Den Bietern ist dabei mitzuteilen, dass
 - bei den aufgeführten OZ ein Verdacht auf Mischkalkulation besteht,
 - der Bieter verpflichtet ist, die Einheitspreise der genannten OZ nachprüfbar aufzuklären,
 - unplausible und damit ungenügende Erklärungen, z. B. pauschale Behauptungen oder Floskeln, für eine nachprüfbare Aufklärung nicht ausreichen,
 - eine nicht prüfbare Aufklärung oder verweigerte Aufklärung zum Ausschluss des Angebots führt.

Die Feststellungen aus den Preisermittlungsunterlagen (Urkalkulation) und die Erklärungen des Bieters sind in den in Nr. 3.1 genannten Formblättern festzuhalten.

- 3.4.1 Die Bewertung der Aufklärung zur Mischkalkulation darf nur anhand von Tatsachen erfolgen. Eine Prüfung und Wertung der Erklärungen der Bieteraufklärung auf „Wahrhaftigkeit“ hat nach derzeitiger Rechtslage zu unterbleiben, auch wenn die Erklärungen sämtlichen Lebenserfahrungen widersprechen.

Kann ein Bieter nicht alle Unklarheiten der Vergabestelle ausräumen, hat die Vergabestelle im Vergabevermerk schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen und subjektive Einschätzungen) den Nachweis für eine Mischkalkulation zu erbringen. Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr.

3 VOB/A bzw. § 16 EU Nr. 3 VOB/A i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Kann ein Bieter in der Aufklärung alle Unklarheiten ausräumen oder kann die Vergabestelle eine Mischkalkulation objektiv nicht nachweisen, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten, insbesondere hinsichtlich Spekulation (siehe Nr. 9).

3.5 Abschluss der formalen und rechnerischen Prüfung und Wertung

Aufgrund der Feststellungen der formalen und rechnerischen Prüfung sowie der Prüfung auf Mischkalkulation ist zu entscheiden, ob ein Angebot auszuschließen ist oder weiter geprüft und gewertet wird (siehe Nr. 5 des Vordruckes [V 3210 F Angebotsprüfung HA](#)).

Aufgrund der Festlegungen ist der Preisspiegel zu berichtigen bzw. neu aufzustellen.

- 3.5.1 Fällt ein Bieter wiederholt durch nicht zweifelsfreie Preiseintragungen oder erhebliche Rechenfehler in seinen Angeboten auf oder legt ein Bieter mit einem preislich günstigen Angebot in Kenntnis des Wettbewerbsergebnisses die nach Angebotsabgabe angeforderten Erklärungen oder Nachweise nicht fristgemäß vor, so dass das Angebot aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden muss, ist dieser Bieter abzumahnern und darüber zu informieren, dass er im Wiederholungsfalle wegen fehlender Eignung nach § 16b Abs. 1 VOB/A bzw. § 6e EU Abs. 6 Nr. 8 VOB/A von der Wertung ausgeschlossen werden kann.

Hierzu ist in Nr. 4 des Formblatts [V 332.V-I F \(Verständigung der Bieter\)](#) bzw. [V 332EU.V-I F Verständigung der Bieter EU](#) folgender Textbaustein aufzunehmen:

„Wegen nicht vollständiger oder fristgerechter Vorlage nachgeforderter Erklärungen oder Nachweise ausgesprochenen Ausschlusses, welcher in Kenntnis des Submissionsergebnisses einen Selbstausschluss darstellt, spreche ich eine Abmahnung aus. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass nach einem Wiederholungsfalle, auch bei einer anderen Vergabestelle, ein Ausschluss vom Wettbewerb für künftige Vergaben wegen fehlender Eignung (Zuverlässigkeit) nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. § 6e EU Abs. 6 Nr. 8 VOB/A erfolgen kann.“

- 3.5.2 Die geprüften Angebotsendsummen der Hauptangebote sind in das Formblatt Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote – Zusammenstellung der Angebote [V 3130 F](#) bzw. Zusammenstellung der Lose [V 3131 F](#) einzutragen.

Wurde die Anzahl der abgegebenen Nebenangebote im „Angebotsschreiben“ falsch angegeben, ist die richtige Anzahl im Formblatt Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote – Zusammenstellung der Angebote [V 3130 F](#) bzw. Zusammenstellung der Lose [V 3131 F](#) nachzutragen. Preise und Sonstiges aus dem Inhalt von Nebenangeboten sind nicht einzutragen.

- 3.5.3 Im Rahmen der technischen Prüfung ist das Angebot auf Übereinstimmung mit den Ausschreibungsunterlagen zu prüfen (Ziffer 4 des Formulars [V 3210 F Angebotsprüfung HA](#)). Dabei ist auch festzustellen, ob es sich bei dem Hauptangebot um ein Angebot mit geänderten technischen Spezifikationen handelt oder um ein Nebenangebot. Handelt es sich um ein Nebenangebot ist die Anzahl der Nebenangebote in der Niederschrift zur Angebots(er)-öffnung zu korrigieren.

4. Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 16b VOB/A bzw. EU VOB/A)

- 4.1 Im Rahmen der Prüfung und Wertung der Eignung sind diejenigen Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicherheiten bietet.

Dies bedeutet, dass diese

- die erforderliche Fachkunde und die
- erforderliche Leistungsfähigkeit besitzen müssen
- über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen und
- keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A bzw. § 16 VOB/A bzw. EU VOB/A vorliegen.

Die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist gemäß § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6 EU Abs. 2 VOB/A dann gegeben, wenn der Bieter über die in den Vergabeunterlagen geforderte Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Ausgeschlossen werden:

- Bieter, wenn bei EU-Vergabeverfahren die Ausschlussgründe von § 6e EU Abs. 1 und 4 VOB/A gegeben sind,
- Angebote, wenn bei EU-Vergabeverfahren die Eignungsnachweise gemäß § 6a EU VOB/A nicht fristgerecht erbracht werden können,

- Angebote, wenn bei nationalen Vergabeverfahren die Ausschlussgründe gemäß § 16 Abs. 1 VOB/A vorliegen.

Fakultativ ausgeschlossen werden:

- Bieter gemäß § 6e EU Abs. 6 VOB/A bei EU-Verfahren bzw.
- Angebote gemäß § 16 Abs. 2 VOB/A bei nationalen Vergabeverfahren.

Bei fakultativen Ausschlüssen ist durch die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung aller einen eventuellen Ausschluss beeinflussenden Sachverhalte darüber zu entscheiden, ob die betreffenden Bieter bzw. die betreffenden Angebote ausgeschlossen werden sollen. Dabei sind die Interessen des Auftraggebers nach einer wirtschaftlichen Vergabe mit den allgemein öffentlichen Belangen abzuwägen und das Ergebnis im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Vor einem Ausschluss des Bieters ist zu prüfen, inwieweit der Bieter ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen (§ 6f EU-VOB/A) nachgewiesen hat. Bezüglich des Ausschluss von Angeboten bei nationalen Vergabeverfahren ist analog zu verfahren

- 4.2 Die Prüfung und Wertung der Eignung derjenigen Bieter, die nicht auszuschließen sind (Nr. 3.1) und (Nr. 4.1) und deren Angebote nach der formalen und rechnerischen Prüfung sowie der Prüfung auf Mischkalkulation für eine Beauftragung in Betracht kommen, ist nach § 16b VOB/A bzw. EU VOB/A i. V. m. § 6a und 6b VOB/A bzw. EU VOB/A über das Formblatt [Eignungsprüfung V 322 F](#) unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise vorzunehmen. Dieser Vordruck wird dem jeweiligen Angebot zugeordnet.

Die Eignung wird anhand der in der Bekanntmachung geforderten Nachweise und Angaben für die geforderten Eignungskriterien geprüft.

- 4.3 Die Eignung der Bieter ist bei öffentlicher Ausschreibung oder offenen Verfahren im Rahmen der Wertung der Angebote, in allen anderen Verfahren vor Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Die Eignung der Bieter ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung bzw. bei Nebenangeboten zusätzlich auf die angebotene Leistung zu beurteilen. Die Vergabestelle hat bei der Eignungsprüfung Umstände, welche die Eignung des Bieters betreffen, bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens (rechtswirksame Zuschlagserteilung) zu berücksichtigen .

4.4 Eignungsleihe (§ 6d VOB/A)

- 4.4.1 Die Eignungsleihe ist von der Unterauftragsvergabe zu unterscheiden. Während im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen ein Teil des Auftrags durch den Bieter auf einen Dritten übertragen wird, der dann diesen Teil ausführt, beruft sich bei der Eignungsleihe der Bieter für die Eignungsprüfung auf die Kapazitäten eines Dritten, ohne dass er zwingend zugleich diesen mit der Ausführung eines Teils des Auftrags beauftragen muss (gleichwohl kann dieses Unternehmen auch Unterauftragnehmer sein). Stützt sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf andere Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe ist zwingend die Eignung der vorgesehenen anderen Unternehmen zu prüfen und vor Zuschlagserteilung zwingend vom Bieter ein Nachweis zu verlangen (z. B. in Form einer Verpflichtungserklärung), dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

- 4.4.2 Eine Eignungsleihe hinsichtlich der beruflichen Befähigung oder beruflichen Erfahrung ist gemäß § 6d EU Abs. 1 Unterabsatz 3 VOB/A nur dann möglich, wenn die hierfür benannten Unternehmen die Arbeiten auch ausführen, für die die Eignungsleihe geltend gemacht wird.

- 4.4.3 Bei einer Eignungsleihe in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kann der Auftraggeber im Vordruck Verpflichtungserklärung [V 236 EU F](#) durch Ankreuzen des entsprechenden Textfeldes vorschreiben, dass der Bieter und das Unternehmen, dessen Kapazitäten er sich im Rahmen der Eignungsleihe bedient, gemeinsam für die Auftragsdurchführung haften (§ 6d EU Abs. 2 VOB/A). Für den Bereich des Bundesfernstraßenbaus soll diese Regelung grundsätzlich angewandt werden.

4.5 Nachweis der Eignung

- 4.5.1 Der Nachweis der Eignung kann wie folgt geführt werden:

1. Eintragung in das ULV/Präqualifikationsverzeichnis

Der Nachweis der Eignung kann nach § 6b VOB/A bzw. EU VOB/A durch Eintrag im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) oder in die Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. Die Eintragung kann unter der vom Unternehmen angegebenen Registriernummer eingesehen werden unter <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/ULVAuskunft/index.shtml> oder www.pg-verein.de.

Für die Feststellung der auftragsspezifischen Eignung sind die konkreten Nachweise einzusehen und zu prüfen, ob

1. durch die angegebene(n) PQ- bzw. ULV-Nummern alle Leistungsbereiche abgedeckt sind, die vom Bieter im eigenen Betrieb erbracht werden sollen und
2. die in PQ hinterlegten Referenzen nach Art und Umfang mit der ausgeschriebenen Bauleistung vergleichbar sind.

Werden wesentliche Leistungen an Unterauftrag-/Nachunternehmer übertragen, ist zu prüfen, ob diese geeignet sind und ob der Bieter wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für die einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet. Da präqualifizierte Bieter nur präqualifizierte Unterauftrag-/Nachunternehmer bzw. solche Unternehmen, die die Voraussetzungen für eine Präqualifizierung erfüllen, einsetzen dürfen, darf grundsätzlich von deren Eignung ausgegangen werden.

Für die Einsicht ist ein Passwort erforderlich. Mit diesem Passwort sind die Detailansichten der Eignungsnachweise zugänglich.

2. Einzelnachweise

Bieter können den geforderten Nachweis der Eignung auch durch Einzelnachweise erbringen. Im Regelfall erfolgt dieser zunächst mit der mit Angebotsabgabe vom Bieter vorzulegenden Eigenerklärung nach dem Formblatt [Eigenerklärung Eignung V 124.V-I F](#). Von Angeboten, die in die engere Wahl gelangen, sind die im Vordruck bezeichneten Bestätigungen mit Terminvorgabe anzufordern und zu prüfen.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzlich angeforderte Nachweise, die nicht über die Präqualifikation bzw. Eigenerklärung erfasst werden, sind gesondert zu prüfen.

3. Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Als vorläufigen Eignungsnachweis müssen die Vergabestellen auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) akzeptieren. Maßgebend für die Anwendung ist die zugehörige Durchführungsverordnung EU 2016/7 vom 05.01.2016 zur Einführung des zugehörigen Standardformulars.

Die Umsetzung der EEE in deutsches Recht ergibt sich aus § 6b EU Abs. 1 VOB/A. Dieser regelt, dass der öffentliche Auftraggeber die EEE akzeptieren muss, wenn der Bewerber/Bieter sich entscheidet, diese vorzulegen. In diesem Falle ist der öffentliche Auftraggeber nach der Vorgabe in § 6b EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A auch verpflichtet, die eigentlichen Nachweise von dem Unternehmen einzufordern, das den Zuschlag erhalten soll (z.B. Gewerbeanmeldung, Bankbürgschaft, Zeugnisse von Führungskräften etc.).

Aufbau:

Die EEE besteht aus folgenden Teilen:

- Teil I: Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber,
- Teil II: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer,
- Teil III: Ausschlussgründe,
- Teil IV: Eignungskriterien,
- Teil V: Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber,
- Teil VI: Abschlusserklärungen; Ort, Unterschriften.

Verwendung:

Einem Angebot in offenen Verfahren oder einem Teilnahmeantrag in nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen oder Innovationspartnerschaften können die Wirtschaftsteilnehmer eine ausgefüllte EEE beifügen, um die einschlägigen Informationen vorzulegen. Außer bei bestimmten Aufträgen auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen, muss dann nur noch der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, aktuelle Bescheinigungen und zusätzliche Unterlagen beibringen.

Erfolgt die Vergabe in mehreren Losen und werden für die einzelnen Lose unterschiedliche Eignungskriterien festgelegt, ist für jedes Los (bzw. für jede Gruppe von Losen, für die dieselben Eignungskriterien gelten) eine eigene EEE auszufüllen.

Elektronischer EEE-Dienst:

Gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/24/EU darf seit dem 18. April 2018 die EEE ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt werden.

In der VgV hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts bezüglich der Einführung der EEE festgelegt, dass die EEE ein Instrument ist, das der Bieter freiwillig nutzen kann. Der Auftraggeber hat nicht die Pflicht, es einzufordern. Er muss die EEE aber akzeptieren, sofern sie denn vorgelegt wird.

Die EEE kann auch bei nationalen Vergabeverfahren als vorläufiger Eignungsnachweis verwendet werden.

4.6 Ablauf der Eignungsprüfung:

1. Von den Bietern, die für einen Auftrag in Betracht kommen, sind umgehend unter angemessener Fristsetzung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A bzw. EU-VOB/A (i. d. R. 6 Kalendertage) für die im „Verzeichnis der Unterauftrag/Nachunternehmerleistungen angeführten Teilleistungen die Namen der Unternehmen anzufordern.
Gemäß § 8 EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A ist hierzu in den Vergabeunterlagen eine diesbezügliche Aufforderung aufzunehmen; im Unterschwellenbereich ist mangels Regelung in der VOB/A analog zu verfahren.
2. Von dem für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter, den ggf. benannten Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe sowie ggf. Nachunternehmer bzw. Unterauftragnehmer, die wesentliche Teilleistungen ausführen, sind die bezeichneten Nachweise und Bestätigungen unter Fristsetzung zu verlangen und anschließend zu prüfen. Dies entfällt soweit jeweils eine Präqualifikation vorliegt und nicht darüber hinausgehende Eignungsnachweise gefordert werden.
3. Prüfung der Eignung des für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieters anhand der vorgelegten Angaben und Nachweise über den Vordruck [V 322 F Eignungsprüfung](#).
Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmen bzw. anderen Unternehmen für wesentliche Teilleistungen erfolgt zunächst nach den im Vordruck [V 322 F Eignungsprüfung](#) festgelegten drei Möglichkeiten.

Angebote von Bietern, für die nach obiger Prüfung die Eignung nicht bestätigt werden kann, sind nicht zu berücksichtigen.

Dies gilt nicht, wenn

- bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte für einen benanntes anderes Unternehmen, das wesentliche Teilleistungen erbringt, die Eignung nicht gegeben ist und der Bieter dieses ungeeignete Unternehmen nach Aufforderung durch die Vergabestelle gemäß § 6d EU Abs. 1 4.UA VOB/A gegen einen geeigneten austauscht,
- für ein anderes Unternehmen, auf welches sich der Bieter im Rahmen der Eignungsleihe beruft, die Eignung nicht gegeben ist und der Bieter dieses nach Aufforderung durch die Vergabestelle gegen ein geeignetes austauscht.

Für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist von der Vergabestelle ab 30.000 € Auftragswert eine Abfrage im Wettbewerbsregister (Bundeskartellamt) durchzuführen (siehe Nr. (12.6)).

5. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

- 5.1 Nach der Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter ist zu entscheiden, welche Angebote für die weitere Wertung berücksichtigt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass bei Vergaben bei denen die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes über gewichtete Zuschlagskriterien erfolgt, auch Angebote, die nur unter Berücksichtigung des Kriteriums Preis nicht in die engere Wahl kommen würden, durch die Berücksichtigung weiterer nichtmonetärer Zuschlagskriterien ihre Wettbewerbsposition eventuell verbessern können.

Die Festlegungen sind im Vergabevermerk anzugeben.

- 5.2 Ausgeschlossene Bieter sowie Bieter, deren Angebote ausgeschlossen wurden, und solche, deren Angebote nicht für die weitere Wertung berücksichtigt werden, sind so bald wie möglich nach Formblatt [Verständigung der Bieter \(V 332V-I F\)](#) zu informieren. Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter weitere Auskünfte, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Kalendertagen gemäß § 19 Abs. 2 VOB/A bzw. § 19 EU Abs. 1 VOB/A zu geben.

6. Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten

- 6.1 Nebenangebote sind, soweit zutreffend, entsprechend den Nrn. 3. und 4. zu prüfen und zu werten.

- 6.2 frei
- 6.3 Nebenangebote dürfen nur gewertet werden, wenn die Abgabe von Nebenangeboten in der Auftragskannntmachung oder der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zugelassen war.
- Weiterhin dürfen bei EU-Vergaben Nebenangebote nur gewertet werden, wenn hierzu in der [Aufforderung zur Angebotsabgabe V 211.V-I F](#) unter Nr. (5)) bzw. in der Baubeschreibung Mindestanforderungen genannt worden sind.
- Wird die Erfüllung von Mindestanforderungen mit Angebotsabgabe nachgewiesen (siehe Nr. 5.2 „EU-Teilnahmebedingungen“), ist das Nebenangebot als wertbar anzusehen.
- 6.4 Da bei Vergaben unterhalb der [EU-Schwellenwerte](#) Nebenangebote die qualitative und quantitative Gleichwertigkeit mit der ausgeschriebenen Leistung erfüllen müssen, ist zu prüfen, ob das Nebenangebot in technischer, wirtschaftlicher, terminlicher, gegebenenfalls gestalterischer usw. Hinsicht der geforderten Leistung gleichwertig ist.
- 6.5 Die Gleichwertigkeit muss sich aus dem Nebenangebot, so wie es vorliegt, ergeben (siehe Nr. 5.2 „Teilnahmebedingungen bzw. EU Teilnahmebedingungen“). Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen braucht der Auftraggeber nicht durch eigene Nachforschungen auszugleichen, es sei denn, dass die relevanten Informationen der Vergabestelle ohnehin bekannt sind. Ein Nebenangebot darf nicht durch Nachreichen von Unterlagen nachgebessert und damit gleichwertig gemacht werden. Ein Nachfordern von Unterlagen zu Nebenangeboten (Nachweise, Erklärungen etc.) ist gemäß der einschlägigen Rechtsprechung nur in dem Umfang zulässig, wie er keine den Angebotspreis und damit die Wertung beeinflussenden Sachverhalte beinhaltet
- 6.6 Die Feststellungen aus der Prüfung und Wertung der Nebenangebote sind im Formblatt [Angebotsprüfung NA V 3211 F](#) festzuhalten, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird (siehe Nr. 3)).

7. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 16d Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A)

Bauleistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen vergeben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 16d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen ist in der Regel nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen.

Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis eine einwandfreie Ausführung gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16d Abs. 1 Nr.4 VOB/A erwarten lässt.

8. Unangemessen hoher oder niedriger Preis.

- 8.1 Zweifel an der Angemessenheit können sich insbesondere ergeben, wenn die Angebotsendsumme eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer ist als die der Übrigen.

Ob derartige Abweichungen als erheblich anzusehen sind, ist nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Weicht die Angebotsendsumme des Mindestbietenden um mehr als 10 % von den nächsthöheren ab, ist eine Aufklärung der Ursachen im Rahmen des § 15 VOB/A bzw. EU VOB/A unerlässlich. Dazu ist vom Bieter eine Aufklärung in Textform über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung zu verlangen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A). Kommt der Bieter innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist dieser Vorlagepflicht nicht nach, so ist er von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Es gilt § 3 Berl AVG.

- 8.2 Bei solchen Angeboten sind die Einzelansätze unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen:

„Lohnkosten“ für eigene und fremde Arbeitskräfte darauf, ob

- der Zeiteinsatz pro Leistungseinheit bzw. Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entspricht,
- der Mittellohn und die Lohn abhängigen einschließlich Lohn gebundenen Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten.

„Einzelstoffkosten“ darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,

„Baustellengemeinkosten“ darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z. B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.

Trifft dies nicht zu, ist zu prüfen, ob der Bieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über

Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten einschließlich Einzelwagnissen in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen halten. Niedrige Ansätze begründen nicht ohne weiteres die Vermutung eines unangemessen niedrigen Preises, weil der Bieter Anlass haben kann, auf einzelne dieser Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Das Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist unbeachtlich.

9. Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation

- 9.1 Ein Spekulationsangebot liegt vor, wenn der Bieter den Preis nicht – allein – an den voraussichtlichen Kosten einer unveränderten Leistungsbeschreibung kalkuliert, sondern auch an der Erwartung, dass sich für ihn aus angenommenen künftigen Änderungen der Leistungsbeschreibung ein finanzieller Vorteil ergibt. Im Gegensatz zur Mischkalkulation sind bei Spekulationspreisen Verschiebungen von Kostenbestandteilen nicht vorhanden bzw. objektiv nicht nachweisbar.
- 9.2 Solche Angebote dürfen bei der Prüfung und Wertung auf grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.
- 9.3 Bei den verbliebenen Angeboten der engeren Wahl mit überhöhten oder untersetzten Einheitspreisen, sind die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Mengenermittlung), auf Mängel zu untersuchen. Werden Mängel festgestellt, sind die Ursachen zu erforschen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- 9.4 Können Mängel in den Vergabeunterlagen (z. B. Fehler in der Mengenermittlung) nicht ausgeschlossen werden und liegt nach der bisherigen Prüfung und Wertung ein Angebot mit spekulativen Einheitspreisen preislich an erster Stelle, sind die aus dem Mangel in der Leistungsbeschreibung resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Auftraggeber abzuschätzen. Dazu werden die Angebote der engeren Wahl mit den korrigierten Mengen und den Angebotspreisen neu berechnet. Ergibt sich dabei ein Wechsel des Mindestbietenden, ist zu prüfen, ob die Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben werden kann.

10. Unerwartet hohe Angebotsendsumme

Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung der Vergabestelle nur Angebote mit unerwartet hohen Preisen vor, ist die Kostenermittlung hinsichtlich Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben werden.

11. Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote der Bieter der engeren Wahl

- 11.1 Für die abschließende Wertung sind für die jeweiligen Haupt- oder Nebenangebote „Wertungssummen“ zu ermitteln. Diese ergeben sich aus den bei der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen und kostenmäßigen Auswirkungen, z. B. Wertungsboni, Wahlpositionen sowie gegebenenfalls aus sonstigen kostenmäßigen Auswirkungen bei Nebenangeboten.
- 11.2 Fehlen in einem Angebot in unwesentlichen Positionen die Preise ist die Wertungssumme zusätzlich mit den höchsten für diese Positionen angebotenen Wettbewerbspreisen zu ermitteln. Ändert sich hierdurch die Wertungsreihenfolge (unter Einbeziehung der wertbaren Nebenangebote) ist es auszuschließen. Ändert sich die Reihenfolge nicht, bleibt das Angebot in der Wertung.
- 11.3 Die Angebote sind mit ihrer jeweiligen „Wertungssumme“ in aufsteigender Folge in einer Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ im Vergabevermerk unter Nr. 10.4 aufzulisten.

12. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 2 VOB/A)

- 12.1 Der Zuschlag ist gemäß § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Dabei können nur die in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe in Nr. 6 und der zugehörigen Anlage neben dem Preis genannten weiteren Zuschlagskriterien z. B. technischer Wert angewendet werden.
- 12.2 Bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots ist anhand der Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ (siehe Nr. 11.3) in der Reihenfolge der ermittelten Wertungssummen vorzugehen.

- 12.3 Für Vergaben mit dem Kriterium „Preis“ als alleinigem Zuschlagskriterium erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots anhand der niedrigsten Wertungssumme unter Berücksichtigung von Nachlässen ohne Bedingung, sowie den preislich günstigsten Grund- oder Wahlpositionen.
- 12.4 Für Vergaben mit dem Kriterium „Preis und weitere Zuschlagskriterien“ erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gemäß § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 16d EU Abs. 1 Nr. 4 VOB/A für die Bieter der engeren Wahl nur nach den in der Vergabebekanntmachung bzw. der Nr. 6 und in der zugehörigen Anlage [V 227.H F Gewichtung der Zuschlagskriterien](#) genannten Kriterien und deren Wichtungen sowie den dort festgelegten Regelungen für die Punktebewertung. Hierfür ist das Formblatt [Angebotswertung \(mehrere Kriterien\) V 3212 F](#) zu verwenden.

Für die einzelnen Zuschlagskriterien ist folgendes zu beachten:

1. Preis (P):

Der Preis wird ermittelt aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung von z.B. Nachlässen ohne Bedingungen, bekannt gegebenen Bonusregelungen sowie den günstigsten Grund- oder Wahlpositionen.

Die Berechnung des Punktwertes des Kriteriums Preis ist als erstes durchzuführen. Die ermittelten Preise für die Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach den vorgegebenen Regelungen in Punkte zu normieren und in das Formblatt [V 3212 F \(Angebotswertung mehrere Kriterien\)](#) zu übernehmen. Die Punktermittlung erfolgt mit drei Stellen nach dem Komma (kaufmännische Rundung).

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{10 \times [(niedrigste \text{ Wertungssumme} \times 2,0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel: Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) = 5,0 Mio €
 (wertbare) Wertungssumme des Bieters B = 6,0 Mio €
 $10 \times [(5,0 \text{ Mio €} \times 2,0) - 6,0 \text{ Mio €}] / (5,0 \text{ Mio €}) = 8,000 \text{ Punkte}$

2. Weitere Kriterien:

Zunächst sind die in dem Formblatt Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bekannt gegebenen Kriterien bzw. ggf. Unterkriterien für die gesamte angebotene Leistung mit Hilfe des Formblatts Angebotswertung (mehrere Kriterien) einzeln über die vorgegebene Punkteskala zu bewerten. Die Bewertung ist im Formblatt zu begründen. Danach ist die Summe zu ermitteln.

Bei mehreren Nebenangeboten eines Bieters ist für die preislich günstigste Kombination der abgegebenen wertbaren Nebenangebote die Punktebewertung durchzuführen.

- 12.5 Das für den Zuschlag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktschme im Formblatt [V 3212 F \(Angebotswertung mehrere Kriterien\)](#). Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme zu beauftragen.

- 12.6 Die Abfragepflicht nach § 6 Abs. 1 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) gilt auch für die Vergaben unterhalb des EU Schwellenwerts.

Danach sind öffentliche Auftraggeber ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags beim Wettbewerbsregister abzufragen, ob der Bieter, der den Auftrag erhalten soll, wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist. Auf eine erneute Abfrage bei der Registerbehörde kann der Auftraggeber verzichten, wenn er innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat. Unterhalb dieser Wertgrenzen besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage.

Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs kann eine Abfrage zu den Bewerbern erfolgen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will.

Die Auftraggeber dürfen von den Bewerbern oder Bietern nicht verlangen, dass diese eine Selbstauskunft bei der Registerbehörde einholen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind Abfragen für alle Bieter durchzuführen, die den Zuschlag –ggf. auch für einzelne Lose - erhalten sollen. Bei einer Bietergemeinschaft ist die Abfrage für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert zu stellen.

Durchführung der Abfrage beim Wettbewerbsregister erfolgt hier:

<https://portal.wettbewerbsregister.de/webreg/login>

12.7 Festlegung des anzunehmenden Angebots

Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht unter Nr. 4 des „Angebotsschreibens“ angeboten wurden (siehe Nr. 3.7) werden bei der Zuschlagserteilung an den Bieter, der im Übrigen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, berücksichtigt. Abgegebene, nicht zugelassene Nebenangebote sowie zugelassene nicht wertbare jedoch brauchbare Nebenangebote, die bei der Wertung der Angebote aus Wettbewerbsgründen nicht berücksichtigt werden konnten (siehe Nr6), dürfen, mit Ausnahme von Preisnachlässen mit Bedingungen, nicht beauftragt werden.

Bei Grund- und Wahlpositionen darf eine teurere Variante (Grund- oder Wahlposition) nur dann beauftragt werden, wenn dies nicht zu einer Änderung der Bieterreihenfolge führt und haushaltsrechtlich begründet werden kann.